

Potenzialanalyse Artenschutz

Neubau technische Sicherung
km 10,804 Kelkheim-Hornau

HLB Strecke: Frankfurt-Höchst – Königstein/Ts

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl. Biol. Jens Tauchert

mit

M. Sc. Lök. N. Zeuner

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, Mai 2023

INHALT

1	Anlass.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	8
3	Methodik	11
3.1	Begehungstermin	11
4	Ergebnis	12
4.1	Flora.....	12
4.2	Fauna	16
4.2.1	Säugetiere außer Fledermäuse	16
4.2.2	Fledermäuse	16
4.2.3	Vögel.....	16
4.3	Amphibien	16
4.4	Reptilien.....	17
4.5	Weitere Arten wie Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildkatze.....	17
5	Artenschutz Maßnahmen.....	18
6	Zusammenfassung.....	20
7	Literaturverzeichnis	21
7.1	Gesetze, Normen und Richtlinien.....	21
7.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur	21

1 Anlass

Die Die HLB Basis AG führt auf der Strecke 9360 Frankfurt-Höchst – Königstein/Ts Erneuerungen an mehreren Bahnübergängen durch. Der derzeit nicht technisch gesicherte Bahnübergang (BÜ) km 10,804 soll mit einer technischen Sicherung ausgerüstet werden.

Der BÜ 10,804 wird mit Lichtzeichen ausgerüstet und damit gleichzeitig an die aktuelle Vorschriftenlage angepasst. Halbschranken sind nicht vorgesehen. Die Bahnstrecke ist im Planungsbereich eingleisig.

Im Detail sind für den Neubau der technisch gesicherten BÜSA folgende Maßnahmen erforderlich:

- Rückbau der vorhandenen Andreaskreuze, BÜ-Kennzeichentafeln und Pfeiftafeln
- Neubau BÜSA mit 4 Lichtzeichen, Fußgängerakustik und Überwachungssignalen ohne Halbschranken
- Ausrüstung des BÜ mit Automatik-HET
- Neubau Betonschaltheus in Quadrant III (Maße ca. 4 m²)
- Neubau Gleisschaltmittel zur BÜ-Aus- und -Einschaltung
- Neubau Überwachungssignale der Variante 1 einschließlich Gleismagnete
- Neubau Kabelanlage im Kreuzungsbereich und entlang der Strecke
- Neubau Kabelführungssystem im Kreuzungsbereich
- Neubau BÜ-Stromversorgung

Voraussichtlich sind keine Rodungen von Gehölzen im Rahmen aller Baumaßnahmen notwendig. Die im Luftbild erkennbaren Gehölze sind Kronenbereiche von angrenzenden Gehölzen.

Im Eingriffsbereich und dem nahen Umfeld sind Strukturen vorhanden, die Potenzial als Lebensraum oder Teillebensraum streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand haben. Vor Neubau des BÜ sind daher eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig. Im Untersuchungsraum, sowie auf den sich daran anschließenden Flächen sind ausreichende Ausweichhabitats vorhanden.

In der vorliegenden Potenzialanalyse Artenschutz wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Bahnübergang BÜ 10,8 nördlich Kelkheim-Hornau (rot umrandet) [eigene Karte, unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbilder DOP20 (Aktualität 2021) © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), gds-srv.hessen.de].



Abbildung 2: Skizze geplanter Maßnahmen am BÜ 10,8 bei Kelkheim Hornau; Betonschalt-
haus BSH mit KS Kabelschacht, rote Linien weitere Planung wie Kabelverle-
gung etc., gelbe Linien Entfernen von Schildern etc. [eigene Karte unmaß-
stäblich, Kartengrundlage: Kreuzungslageplan HLB 09/2022 sowie Liegen-
schaftskataster und DOP20 Main-Taunus-Kreis Kelkheim @ Hessische Ver-
waltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), gds-srv.hes-
sen.de].

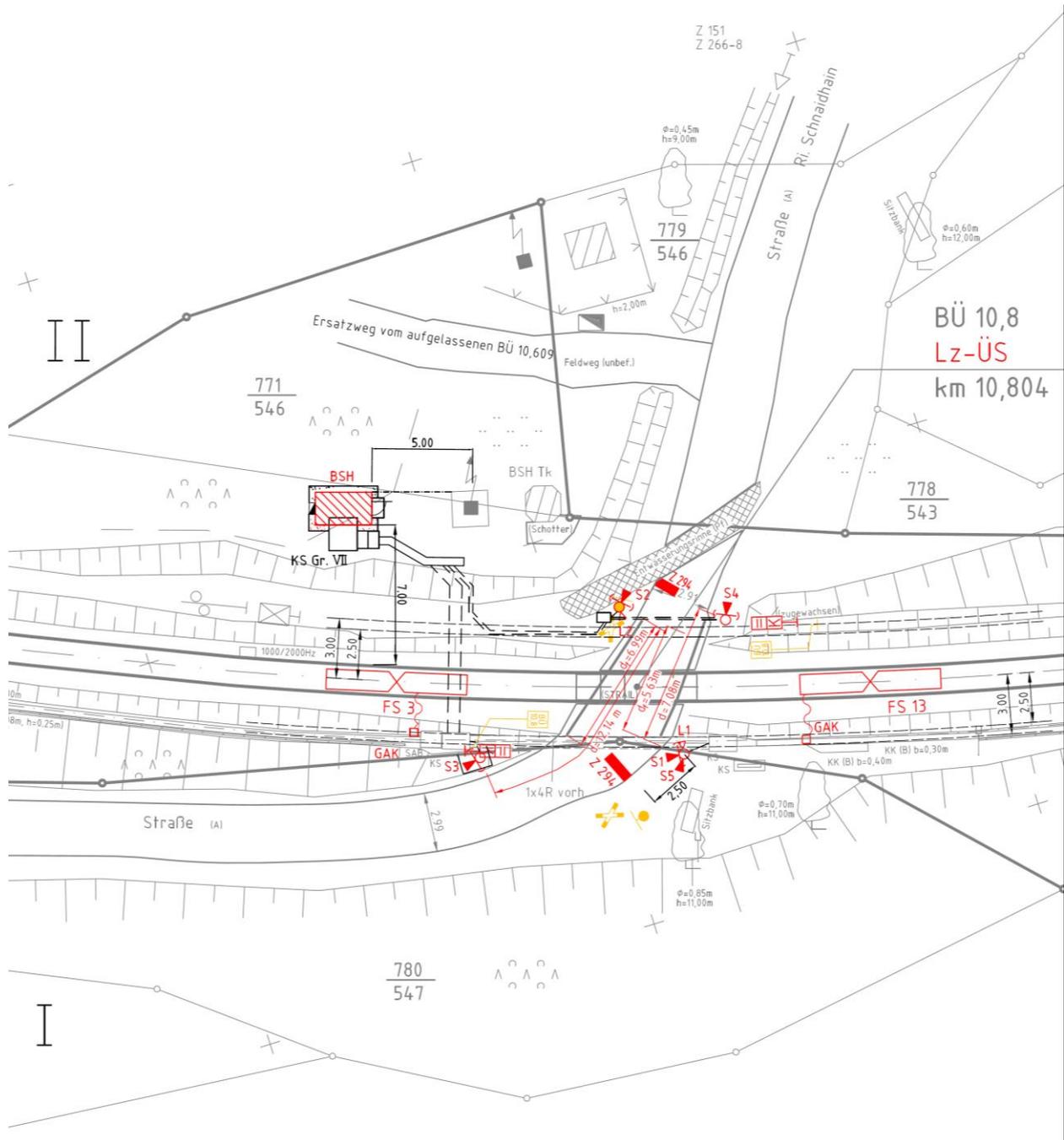


Abbildung 3: Skizze geplanter Maßnahmen am BÜ 10,8 bei Kelkheim Hornau; Betonschalt-
haus BSH mit Kabelschacht KS, und rote Linien weitere Planung wie Kabel-
verlegung etc., gelbe Linien Entfernen von z.B. Schildern [eigene Karte un-
maßstäblich, Kartengrundlage: Kreuzungslageplan HLB 09/2022].

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie VS-RL) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,¹
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des §44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit streng geschützte Arten und europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“²

² Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten: Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“³
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahme-voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

³ Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen" und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 11 Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

3 Methodik

Bei der Vorortuntersuchung im März 2023 wurden artenschutzfachlich bedeutsame Biotop- und Habitatstrukturen erfasst. Dabei wurden neben dem BÜ 10,8 auch die unmittelbare Umgebung, d.h. Gehölze und Kleinstrukturen im Nahbereich, mitbetrachtet.

Im Mai 2023 erfolgte eine gezielte Suche nach Reptilienvorkommen mittels Sichtbeobachtung. Dabei wurden die für die Artengruppe relevanten Strukturen in langsamem Tempo begangen. Bei der Erfassung wurden potenzielle Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitats insbesondere sonnenexponierte Strukturen Nahe der Gleiskörper, wie Kabelschächte, Holz- und Steinhäufen, Säume und Gebüschränder auf aktive Individuen hin untersucht. Potenzielle Versteckplätze wie z.B. hohl liegende Holzstämme, Steine etc. wurden durch z.B. Umdrehen kontrolliert.

3.1 Begehungstermine

Tabelle 1: Übersicht über Termine und Bedingungen der Vorort-Kartierung im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet Kelkheim-Hornau.

Schwerpunkt	Datum	Temperatur	Witterung
Strukturkartierung zur Potentialanalyse	14.03.2023	6°C	leichter Nieselregen bis trocken, stark bewölkt
Gezielte Suche nach Reptilien	04.05.2023	25°C	Sonne pur

4 Ergebnis

4.1 Flora

Der BÜ 10,8 befindet sich im Naturpark Hochtaunus. Es liegen keine weiteren ausgewiesenen Schutzgebiete vor. Das nächste FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „NSG Kickelbach von Fischbach“ befindet sich westlich in über 1 km Entfernung. Nördlich in über 1km Entfernung befindet sich ein weiteres Naturschutzgebiet, das „Braubachtal bei Hornau“.

Laut Daten der HLNUG (Natureg Viewer) befindet sich direkt das „Zitterpappelgehölz an der Bahn nördlich Hornau“ (Biototyp: 02.100) direkt angrenzend an den geplanten Eingriffsbereich im Osten. Darüber hinaus liegt der BÜ im Streuobst-Gehölz-Komplex von Hornau (vgl. Daten der hessischen Biotopkartierung 1992-2006, online abrufbar).



Abbildung 4: BÜ 10,8, hier Blick in östliche Richtung.



Abbildung 5: Hier Blick in südliche Richtung aus Richtung Nordost. Links im Bild die Bahnstrecke Hornau-Schneidhain in Richtung Hornau blickend. Ein Eingriff ist im Bereich der Schotterbank und direkt angrenzend (mittig im Bild) im Bereich der ruderalen Wiesenfläche vorgesehen.



Abbildung 6: Detailblick in östliche Richtung auf nordöstlichen Eingriffsbereich. Rodungen im Rahmen des Eingriffs sind voraussichtlich nicht notwendig. Lediglich Kronenbereiche des angrenzenden Gehölzes überragend.



Abbildung 7: Detailblick in nördliche Richtung westlich der Gleise in Richtung Schneidhain blickend.



Abbildung 8: Hier vorhandenes Betonschaltheus und Funkmast (eingezäunt) im Südwesten. Neubau eines Betonschaltheuses vorgesehen. Aktuell ruderales Wiesenfläche, unbefestigter Feldweg, sowie Graben.

4.2 Fauna

4.2.1 Säugetiere außer Fledermäuse

Bei den relevanten Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten, wie Feldhamster und Haselmaus) hat lediglich die Haselmaus Potenzial zum Vorkommen in den mit Gehölzen bestandenen bahnbegleitenden Flächen im Nahbereich des BÜ.

Da voraussichtlich kein Eingriff in Gehölze vorgesehen ist, sind keine weiteren Maßnahmen bzw. weitere Vorortuntersuchungen im Vorfeld notwendig.

4.2.2 Fledermäuse

Außerhalb des Eingriffsbereiches haben angrenzende Gehölze generell Potenzial durch Fledermäuse als Quartier genutzt zu werden, insofern potenziell quartierbierende Strukturen vorhanden sind.

Da voraussichtlich kein Eingriff in Gehölze vorgesehen ist, sind keine weiteren Maßnahmen bzw. weitere Vorortuntersuchungen im Vorfeld notwendig.

4.2.3 Vögel

Im Nahbereich außerhalb des Eingriffsbereichs ist eine Vogelbrut (u.a. diverse Nistkästen im Streuobst-Gehölz-Komplex angrenzend vorhanden) in der Brutsaison sehr wahrscheinlich anzunehmen. Dies betrifft gegebenenfalls auch Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Hessen. Ein Vorkommen störungstoleranter Gehölzbrüter im Nahbereich der Bahnstrecke ist jedoch anzunehmen.

Vorsorglich ist eine Maßnahme (s. V1 in Kapitel 5) notwendig.

4.3 Amphibien

In weiterer Entfernung nordöstlich befinden sich der Braubach und der Liederbach, sowie das Wasserwerk Kelkheim.

Für Amphibien geeignete Reproduktionsgewässer und feuchte Biotoptypen fehlen jedoch im Eingriffsbereich und direkten Nahbereich.

Eine Nutzung des Eingriffsbereichs als Laichgewässer-Wanderweg bzw. Landlebensraum wird ausgeschlossen.

4.4 Reptilien

Die Gleisstrecke der Taunusbahn bietet generell Potenzial zum Vorkommen streng geschützter Reptilien, wie Zauneidechse und Schlingnatter. Insbesondere südexponierte offene Bereiche (wie Grünland, Sand, Offenboden) und Bereiche rund um die Kabelschächte sowie Bereiche rund um die wackeligen Abdeckplatten bieten ein hohes Potenzial.

Die Auswertung vorhandener Unterlagen ergab Zauneidechsenachweise aus dem Jahr 2004 in ca. 250m Entfernung nordöstlich (Hornau, Halde ca. 450 m n Ortsrand, ö Wasserwerk, GKK 3460935 / 5557740) (vgl. Nicolay & Alfermann 2004).

Die gezielte Suche nach Reptilienvorkommen bei geeigneter Witterung im Mai 2023, vor allem in südexponierten offenen Bereichen (v.a. Grünland) nahe des Bahnübergangs, der Gleisanlagen und weiterer potenzieller Habitatstrukturen im Nahbereich ergab keine Reptilienfunde.

Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien kann folglich ausgeschlossen werden.



Abbildung 9: Keine Reptilienfunde im Mai 2023 bei besten Witterungsbedingungen.

4.5 Weitere Arten wie Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildkatze

Nach den Vorortterminen haben weitere Mosaikstrukturen im Eingriffsbereich kein Lebensraumpotenzial für weitere planungsrelevante Arten.

5 Artenschutz Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur, oder zur Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte notwendig.

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten werden folgende projektbezogene Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung und E Ersatz) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Planvorhaben treten bei Durchführung der genannten Maßnahmen keine ein.

Tabelle 2: Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

<p>V1: Zeitraum des Neubaus des BÜ 10,8 Kelkheim Hornau <i>bauvorbereitend</i></p>	<p>Um Störungen benachbarter Brutten zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen am BÜ außerhalb der Brutzeit nur im Zeitraum 1.Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.</p>
<p>M1: Schonung angrenzender Gehölze <i>eingriffsbegleitend</i></p>	<p>Der vorhandene angrenzende Gehölzbestand, insbesondere Wurzel- und Kronenbereiche, sollen soweit möglich geschont werden, um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze weitgehend zu erhalten. Ein Eingriff ist auf das notwendigste Maß zu minimieren. Da voraussichtlich, wenn auch kleinflächig, Grabungen und Baumaßnahmen innerhalb des schützenswerten Wurzelbereichs (Baumkronengrenze plus 1,5 m) direkt angrenzender Gehölze stattfinden, sind möglicherweise Grob- und Starkwurzelbereiche (Wurzeln mit Wurzeldurchmesser ab 10 cm) betroffen. Diese dienen unter anderem der Verankerung des Baumes, sodass Verletzungen von Grob- und Starkwurzeln generell vermieden werden müssen. Eine Beeinträchtigung dieser Wurzeln kann Vitalitätseinbußen und Standsicherheitsprobleme des betroffenen Baumes nach sich ziehen. Nicht zu umgehende Wurzelabtrennungen im Grob- und Starkwurzelbereich (Wurzeldurchmesser ab 10 cm) sind unter Einbeziehung eines Baumsachverständigen (Baumpfleger oder vergleichbar), durchzuführen und ggf. nachschneiden und nachbehandeln zu lassen. Zusätzlich ist die Anbringung eines Wurzelvorhanges notwendig, damit die freigelegten Wurzelbereiche vorübergehend vor Austrocknung oder Frost geschützt werden können und die Bildung von Feinwurzeln angeregt wird.</p> <p>Zwingend erforderlich ist der fachgerechte Schutz von zu erhaltenden Bäumen auf Baustellen nach RAS-LP 4 und nach DIN 18 920. Dies dient unter anderem zur Vermeidung einer Bodenverdichtung durch z.B. Befahren des stammnahen Bereiches oder der Vermeidung der Verwendung des angrenzenden Gehölzes als Lagerplatz für Baumaterial etc..</p>

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen notwendig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Voraussichtlich sind keine Ersatzmaßnahmen für den Lebensraumverlust und eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben.

Tabelle 3: Planungshinweise H1 und H2.

H1 Hinweis an die Baufirmen	Die ausführenden Baufirmen sind über das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Reptilien) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze (u.a. Kabelschacht) zu sensibilisieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde geschützter Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.
H2 Saatgut	Flächen der neu mit Oberboden abgedeckten bahn nahen Grünlandflächen sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut (z.B. Rieger-Hoffmann Ursprungsgebiet 21 Hessisches Bergland 03 Böschungen, Straßenbegleitgrün oder vergleichbar) einzusäen, um hochwertige Lebensräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen zu schaffen.

6 Zusammenfassung

Bei Durchführung der Maßnahmen Artenschutz gehen vom Neubau des BÜ 10,8 zwischen Kelkheim Hornau und Schneidhain keine erheblichen Natura 2000-, natur- oder artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen aus.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1401).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

7.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

Harald NICOLAY & Dirk ALFERMANN 2004: Nachuntersuchung 2004 zur Verbreitung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) - Teilgutachten Zauneidechse. Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 34 S. + Anhang